

1974	Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 1974	Nr. 24
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 74	Bekanntmachung der Vereinbarungen vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer von Unterhaltszahlungen und über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen	621

**Bekanntmachung
der Vereinbarungen vom 25. April 1974
zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
über den Transfer von Unterhaltszahlungen
und über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen**

Vom 2. Mai 1974

In Bonn sind am 25. April 1974 Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer von Unterhaltszahlungen und über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen unterzeichnet worden.

Die Vereinbarungen sind mit ihrer Unterzeichnung in Kraft getreten.

Am gleichen Tage sind zwischen der Deutschen Bundesbank und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik Bankenvereinbarungen unterzeichnet worden, die die technische Durchführung der beiden Ressortvereinbarungen regeln.

Die Ressortvereinbarungen mit den dazugehörigen Protokollvermerken und die Bankenvereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Mai 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Karl Otto Pöhl

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
über den Transfer von Unterhaltszahlungen

Entsprechend Abschnitt II Ziffer 11 des Zusatzprotokolls zu Artikel 7 des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sind beide Seiten übereingekommen, folgende Teilregelungen zu treffen:

Artikel 1

Vom 1. Juni 1974 an werden unter Beachtung der Gegenseitigkeit die nachfolgend genannten Zahlungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik und aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland zwischen Verpflichteten und Berechtigten in beiden Staaten zum Transfer zugelassen:

1. Unterhaltszahlungen zur Erfüllung familienrechtlich begründeter Verpflichtungen.
2. Schadenersatzzahlungen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Personenschäden unmittelbar an die Verletzten beziehungsweise deren Hinterbliebene zu leisten sind und die nicht bereits auf Grund anderer geltender Vereinbarungen abgewickelt werden. Das gilt für Sachschäden entsprechend.

Der Transfer wird in voller Höhe der laufenden Verpflichtungen und der aufgelaufenen Guthaben zugelassen.

Laufende Zahlungen werden auf Veranlassung des Verpflichteten, Zahlungen aus Guthaben werden an den Kontoinhaber auf dessen Veranlassung vorgenommen.

Artikel 2

Der aus dem Transfer entstehende Aktivsaldo ist frei verfügbar.

Artikel 3

(1) Die Zahlungen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, werden ausschließlich über die Deutsche Bundesbank und über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik im Verrechnungswege abgewickelt.

(2) Die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik regeln die technische Durchführung des in dieser Vereinbarung festgelegten Transfers.

Artikel 4

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 5

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN in Bonn am 25. April 1974 in zwei Urschriften.

Für den Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
Karl Otto P ö h l

Für den Minister der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik
Horst K a m i n s k y

Protokollvermerke
zu der Vereinbarung vom 25. April 1974
zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
über den Transfer von Unterhaltszahlungen

1. Unterhaltszahlungen an Volljährige werden in Höhe rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen zugelassen. Im übrigen werden bei Nachweis der Bedürftigkeit durch die zuständigen Behörden beziehungsweise staatlichen Organe im Staat des Berechtigten familienrechtlich begründete Unterhaltszahlungen an Volljährige bis zu 200,— Deutsche Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik monatlich zugelassen. Jede Seite behält sich vor, für den bei ihr wohnenden Unterhaltsverpflichteten den Transfer höherer Unterhaltszahlungen im Einzelfall zu genehmigen.
2. Beide Seiten gehen davon aus, daß Zahlungsverpflichtungen, die in dieser Vereinbarung genannt sind, durch Transfer zu erfüllen sind. Die sonstigen Verfügungsmöglichkeiten, wie sie gegenwärtig auf der Grundlage der devisarechtlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik bestehen, bleiben davon unberührt. Beide Seiten werden dazu alle Betroffenen über die in Betracht kommenden devisarechtlichen Bestimmungen im jeweils anderen Staat unterrichten.
3. Beide Seiten stimmen überein, daß bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung zugunsten der Berechtigten in der Deutschen Demokratischen Republik auf Konten in der Bundesrepublik Deutschland aufgelaufene Unterhaltsgelder ohne erneuten Antrag der Berechtigten dem Konto der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben werden.
4. Beide Seiten gehen davon aus, daß mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung das Verrechnungsverfahren zwischen den Jugendämtern der Bundesrepublik Deutschland und den Referaten Jugendhilfe der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt wird.
5. Der aus dem Transfer entstehende Aktivsaldo gemäß Artikel 2 der Vereinbarung wird vierteljährlich über das „Konto S“ der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank ausgeglichen.
6. Bei der Durchführung des nichtkommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs wird dem Begünstigten für je eine Deutsche Mark je eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise für je eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik je eine Deutsche Mark gutgebracht.

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen

Entsprechend Abschnitt II Ziffer 11 des Zusatzprotokolls zu Artikel 7 des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sind beide Seiten übereingekommen, folgende Teilregelungen zu treffen:

Artikel 1

Vom 1. Juni 1974 an werden unter Beachtung der Gegenseitigkeit Überweisungen aus Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten im anderen Staat an den Kontoinhaber in dem Staat zugelassen, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Artikel 2

Voraussetzung für die Überweisung ist, daß die Einkünfte des Kontoinhabers vorwiegend aus Bezügen aus einer Altersversorgung, aus Gründen der Invalidität und/oder aus der Sozialhilfe bestehen oder daß es sich um minderjährige Vollwaisen handelt.

Artikel 3

(1) Die Überweisungen können bis zu 200,— Deutsche Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Kalendermonat und Kontoinhaber betragen.

(2) Insgesamt können die Überweisungen aus dem einen Staat nicht höher sein als die Überweisungen aus dem anderen Staat.

Artikel 4

(1) Die Überweisungen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, werden ausschließlich über

die Deutsche Bundesbank und über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik im Verrechnungswege abgewickelt.

(2) Alle Überweisungen erfolgen jeweils an die Deutsche Bundesbank beziehungsweise an die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und werden einem auf den Namen der jeweils anderen Bank zu errichtenden Konto gutgeschrieben.

(3) Die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik regeln die technische Durchführung des in dieser Vereinbarung festgelegten Transfers.

Artikel 5

Beide Seiten sind sich darin einig, daß diese Vereinbarung auf Vorschlag einer Seite mit dem Ziele weitergehender Regelungen überprüft wird.

Artikel 6

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 7

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN in Bonn am 25. April 1974 in zwei Ur-
 schriften.

Für den Bundesminister der Finanzen
 der Bundesrepublik Deutschland
 Karl Otto Pöhl

Für den Minister der Finanzen
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Horst Kaminsky

Protokollvermerke
zu der Vereinbarung vom 25. April 1974
zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen

1. Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf Guthaben, die wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen zu den unregulierten Vermögensfragen gehören.
2. Beide Seiten stimmen überein, daß die Zulassung des Transfers aus Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten gemäß dieser Vereinbarung die sonstigen Verfügungs- und Transfermöglichkeiten, wie sie gegenwärtig auf der Grundlage der devisenrechtlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden, nicht berührt.
3. Beide Seiten behalten sich vor, über monatlich 200,— Deutsche Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Überweisungen aus Guthaben zuzulassen.
4. Der Transfer erstreckt sich nicht auf in der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Guthaben aus Grundstückserträgen.
5. Beide Seiten vereinbaren, daß im ersten Jahr Überweisungen in jeder Richtung in einer Höhe von bis zu 30 Millionen Deutsche Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden können. Sie stimmen darin überein, daß danach die Höhe dieses Betrages entsprechend den Erfahrungen überprüft wird.
6. Bei der Durchführung des nichtkommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs wird dem Begünstigten für je eine Deutsche Mark je eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise für je eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik je eine Deutsche Mark gutgebracht.

**Bankenvereinbarung
zwischen der Deutschen Bundesbank
und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik
über den Transfer von Unterhaltszahlungen**

Zur Durchführung der vom Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik am 25. April 1974 abgeschlossenen Ressortvereinbarung, die den Transfer von Unterhalts- und bestimmten Schadenersatzzahlungen (im folgenden als Unterhaltszahlungen bezeichnet) zum Gegenstand hat, gelten folgende Regelungen:

A. Kontoführung

1. Zur Abwicklung dieser Zahlungen werden folgende Verrechnungskonten geführt:
 - von der Deutschen Bundesbank für die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ein Verrechnungskonto in DM unter der Bezeichnung Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik
 - Unterhaltszahlungen —
 - von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Deutsche Bundesbank ein Verrechnungskonto in Mark unter der Bezeichnung Deutsche Bundesbank
 - Unterhaltszahlungen —
2. Die Verrechnungskonten werden zins- und gebührenfrei geführt.
3. Verfügungsberechtigt über die Verrechnungskonten sind Zeichnungsberechtigte, deren Unterschriften jeweils bei der anderen Bank hinterlegt sind.
4. Die Ordnungsmäßigkeit der den Verrechnungskonten gutgeschriebenen Zahlungen wird durch Abdruck des Sicherungstempels beziehungsweise des Tagesstempels auf den Zahlungsvordrucken bestätigt.

B. Unterhaltszahlungen

5. Unterhaltszahlungen sind mit besonderem Vordruck an die Deutsche Bundesbank beziehungsweise an die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu leiten. Unter Erteilung von Buchungsaufgaben und Tagesauszügen bringt die Deutsche Bundesbank beziehungsweise die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Gesamtbetrag dieser Unterhaltszahlungen täglich dem Verrechnungskonto der jeweils anderen Bank gut. Die Zahlungsvordrucke werden von der Deutschen Bundesbank vierfach und von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik dreifach der jeweils anderen Bank übersandt. Die Gestaltung der Zahlungsvordrucke wird gegenseitig abgestimmt.
6. Die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik stellen sicher, daß von Geld- und Kreditinstituten nur solche Aufträge für Unterhaltszahlungen ausgeführt werden, bei denen die Voraussetzungen der Ressortvereinbarung erfüllt sind.
7. Die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik werden alle Aufträge für Unterhaltszahlungen gemäß Artikel 1 der Ressortvereinbarung ausführen.

C. Geltungsdauer

8. Die Bankenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Ihre Geltungsdauer entspricht der Geltungsdauer der Ressortvereinbarung.

GESCHEHEN in Bonn am 25. April 1974 in zwei Urschriften.

Deutsche Bundesbank
Dr. P l a s s m a n n

Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. E b e r t

**Bankenvereinbarung
zwischen der Deutschen Bundesbank
und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik
über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen**

Zur Durchführung der vom Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik am 25. April 1974 abgeschlossenen Ressortvereinbarung über den Transfer von Guthaben in bestimmten Fällen (im folgenden als Transferzahlungen bezeichnet) gelten folgende Regelungen:

A. Kontoführung

1. Zur Abwicklung dieser Zahlungen werden folgende Verrechnungskonten geführt:
 - von der Deutschen Bundesbank für die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ein Verrechnungskonto in DM unter der Bezeichnung Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik
 - Transferzahlungen —
 - von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Deutsche Bundesbank ein Verrechnungskonto in Mark unter der Bezeichnung Deutsche Bundesbank
 - Transferzahlungen —
2. Die Verrechnungskonten werden zins- und gebührenfrei geführt.
3. Verfügungsberechtigt über die Verrechnungskonten sind Zeichnungsberechtigte, deren Unterschriften jeweils bei der anderen Bank hinterlegt sind.
4. Die Ordnungsmäßigkeit der den Verrechnungskonten gutgeschriebenen Transferzahlungen wird durch Abdruck des Sicherungsstempels beziehungsweise des Tagesstempels auf den Zahlungsvordrucken bestätigt.

B. Transferzahlungen

5. Die Transferzahlungen sind mit besonderem Vordruck von den Geld- und Kreditinstituten, die das Konto des Auftraggebers führen, an die Deutsche Bundesbank beziehungsweise an die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu leiten.

Unter Erteilung von Buchungsaufgaben und Tagesauszügen bringt die Deutsche Bundesbank beziehungsweise die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Gesamtbetrag dieser Transferzahlungen täglich dem Verrechnungskonto der jeweils anderen Bank gut.

Die Vordrucke für die gutgeschriebenen Transferzahlungen werden von der Deutschen Bundesbank vierfach und von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik dreifach der jeweils anderen Bank übersandt. Die Gestaltung der Vordrucke wird gegenseitig abgestimmt.

6. Transferzahlungen werden ausgeführt, wenn die in Artikel 3 Absatz 2 der Ressortvereinbarung sowie die in dem Protokollvermerk Nr. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Beide Banken lassen aus technischen Gründen vorübergehende Überziehungen der bei ihnen geführten Verrechnungskonten bis zur Höhe von 1 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages zu.
7. Die Entgegennahme von Aufträgen für Transferzahlungen gemäß Artikel 1 der Ressortvereinbarung sowie die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Artikel 2 der Ressortvereinbarung regeln die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in eigener Zuständigkeit. Die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik leiten diese Aufträge an die andere Bank weiter, wenn das Guthaben auf dem bei ihr geführten Verrechnungskonto der anderen Bank die Ausführung der sich aus den Aufträgen ergebenden Transferzahlungen zuläßt und die im Protokollvermerk Nr. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

C. Geltungsdauer

8. Die Bankenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Ihre Geltungsdauer entspricht der Geltungsdauer der Ressortvereinbarung.

GESCHEHEN in Bonn am 25. April 1974 in zwei Ur-
schriften.

Deutsche Bundesbank
Dr. P l a s s m a n n

Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. E b e r t

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 278. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 77 vom 24. April 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 77 vom 24. April 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.